



Allgemeine Sicherheitsbestimmungen
für Auftragnehmer
im Verantwortungsbereich der
Neptune Energy Deutschland GmbH

Die nachstehend aufgeführten Unternehmensgrundsätze zu Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz (HSE) sind sowohl für alle Beschäftigten des Unternehmens als auch für alle im Unternehmen tätig werdenden Beschäftigten von Auftragnehmern verbindlich.



LEITLINIEN FÜR SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Unser Ziel ist es, jetzt und in Zukunft, unsere geschäftlichen Aktivitäten jederzeit ohne Unfälle und Schaden an Mensch und Umwelt umzusetzen.

Neptune Energy erwartet die persönliche Verpflichtung zu und Übernahme von Verantwortung für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (HSE) von allen Mitarbeitern und Auftragnehmern.

Wir sind davon überzeugt, dass Zwischenfälle bei allen unseren Aktivitäten vermeidbar sind. Um diese Überzeugung zu verwirklichen, sind wir auf andauernde und gemeinschaftliche Anstrengungen von professionell und verantwortungsbewusst handelnden Menschen angewiesen.

Das gesamte, im Auftrag von Neptune Energy tätige Personal ist verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten und bei der Verfolgung unseres Ziels „Null Unfälle“ proaktiv mitzuwirken.

Gemeinsam werden wir:

1. **Füreinander Sorge tragen** (einschließlich Auftragnehmern sowie Interessengruppen) in allen arbeitsbezogenen Tätigkeiten durch Risikoidentifikation, -bewertung und -management.
2. **Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz** in Entscheidungsprozesse sowie in das Management und die Umsetzung unserer Aktivitäten einbeziehen.
3. **Sicherstellen, dass Sicherheit Vorrang vor Produktion, Kosten und der Einhaltung von Zeitplänen hat.**
4. **Das höchste Leistungsniveau auf den Gebieten Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz erreichen**, indem wir professionell handeln und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einhalten.
5. **Aus Zwischenfällen und Beinahe-Unfällen lernen**, indem wir unsere Erfahrungen und Erkenntnisse durch eine Kultur ohne Schuldzuweisungen miteinander teilen.
6. **Beim Auftreten unsicherer Situationen eingreifen.**
7. **Schwere Unfälle verhindern**, durch die zweckmäßige und wirksame Umsetzung unseres Global Operational Integrity Management Standards (GOIMS) und unseres HSE-Managementsystems.
8. **Unsere Auswirkungen auf die Umwelt minimieren**, indem wir Umweltverschmutzung verhindern und Emissionen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen verringern sowie Abfälle reduzieren und recyceln.
9. **Einen offenen Dialog** mit Interessengruppen führen und das Verständnis unserer HSE-Grundsätze sowie unserer Standards und unserer Leistungen sicherstellen.
10. **Unsere HSE-Leistungen kontinuierlich verbessern**, indem wir die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit unserer Managementstandards und -systeme überprüfen und aus bewährten Techniken innerhalb unserer Branche lernen.

James L. House,
Chief Executive Officer
Neptune Energy

**NEPTUNE**
ENERGY



Inhalt

1. Geltungsbereich, Vorbemerkungen	7
2. HSE-Vorschriften, Bestellwesen	8
2.1 HSE-Vorschriften	8
2.2 Bestellwesen	10
3. PEGASUS –sehen, was Sache ist	11
4. Allgemeiner Arbeits- und Umweltschutz	11
5. Vorschriften für Baumaßnahmen	14
5.1 Bau- und Sozialbereiche	14
5.2 Kraft- und Arbeitsmaschinen	14
5.3 Leitern, Tritte, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Personenaufnahmemittel . . .	15
5.4 Höhenarbeiten, Absturzsicherungen	15
5.5 Werkzeuge	15
6. Arbeitserlaubnis	16
6.1 Befahren von Behältern und engen Räumen	16
6.2 Arbeitserlaubnis in besonderen Fällen	17
6.3 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren)	18
6.4 Schachtarbeiten	19
7. Verkehrssicherungsmaßnahmen	21
7.1 Kraftfahrzeuge im Betrieb	21
7.2 Schutzeinrichtungen in Arbeitsstätten	21
7.3 Beteiligung externer Stellen	21
7.4 Verkehrszeichen, -regelplan	21
7.5 Schutzmaßnahmen für Anlagen und Personen	21
7.6 Arbeitsgeräte	22
8. Persönliche Schutzausrüstung	22
8.1 Auswahl und Benutzung	22
8.2 PSA-Grundausrüstung auf Neptune Energy Deutschland GmbH-Gelände	23
9. Verhalten bei Unfällen und nicht standardgerechten Situationen	28
9.1 Erste Hilfe, arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Betreuung	28
9.2 Meldung besonderer Ereignisse	28
9.3 Erfassung der Arbeitszeit von Auftragnehmern	29

10. Brand- und Explosionsschutz	30
11. Gas- und Atemschutz	32
12. Umweltschutz	32
13. Schlussbestimmung	33
14. HSE-Ansprechpartner der Neptune Energy Deutschland GmbH	33
15. Anlagen	34

1. GELTUNGSBEREICH, VORBEMERKUNGEN

1.1 Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in im Verantwortungsbereich der Neptune Energy Deutschland GmbH geführten Arbeitsstätten. Ausnahmen hiervon sind vertraglich zu regeln.

1.2 Die strikte Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH ist wesentlicher Bestandteil von allen Verträgen, bei denen Auftragnehmer Leistungen/Lieferungen für die Neptune Energy Deutschland GmbH erbringen. Ein Verstoß oder die Nichtbeachtung gilt als Vertragsbruch. Der Auftragnehmer hat die volle Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Er hat seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen ist.

Die vor Ort tätige verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeit bei der verantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden und die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeit einzuholen. Der Auftragnehmer hat für seine Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

1.3 Die Neptune Energy Deutschland GmbH behält sich als Auftraggeber vor, Auftragnehmer, welche die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsbestimmungen missachten, schriftlich oder mündlich abzumahnern, bei wiederholten Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen auch das Vertragsverhältnis unbeschadet anderer Ansprüche fristlos zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Neptune Energy Deutschland GmbH besteht auch dann, wenn ein Auftragnehmer erstmals in so erheblichem Maße gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt, dass eine Gefahr für die Sicherheit, Umwelt und Ordnung auf der jeweiligen Anlage der Neptune Energy Deutschland GmbH sowie die Gesundheit von Beschäftigten besteht.

Auftragnehmer sind für evtl. bestellte Unterauftragnehmer verantwortlich und müssen sich deren Verschulden wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Beschäftigte von Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen, können vom Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber hierzu beauftragten Personal des Betriebsgeländes verwiesen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes in der Arbeitsstätte erforderlich ist.

1.4 Neben den in dieser Anweisung festgelegten Sicherheitsbestimmungen wird es den innerhalb oder in der Nähe einer bestehenden Betriebseinrichtung arbeitenden Auftragnehmern hiermit zur Auflage gemacht, sich über die für diesen Bereich geltenden speziellen Neptune Energy Deutschland GmbH -Sicherheitsbestimmungen genauestens zu informieren und diese einzuhalten.

1.5 Für entlehene und nicht zurückgegebene Gegenstände trägt der Auftragnehmer die Wiederbeschaffungskosten der Neptune Energy Deutschland GmbH.

1.6 Bei allen Aktivitäten im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH sind strikt die Belange des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Strahlen-, Gas-, Brand- und Explosionsschutzes zu beachten. Bei Unklarheiten sind die zuständigen verantwortlichen Personen der Neptune Energy Deutschland GmbH zu konsultieren.

1.7 Alle Betriebe der Neptune Energy Deutschland GmbH unterliegen der Aufsicht durch die

Bergbehörden (Bergaufsicht). Ausnahmen: Pumpstation Brögbern und Zentrale Lingen unterliegen der Gewerbeaufsicht.

2. HSE-VORSCHRIFTEN, BESTELLWESEN

2.1 HSE-VORSCHRIFTEN

Neben dem Bundesberggesetz (BBergG) und der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) gelten im Wesentlichen für die Arbeitssicherheit, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (HSE):

- Die von den Bergbehörden erlassenen Tiefbohrverordnungen einschließlich ihrer Anhänge (BVOT -länderspezifisch-)
- Elektro-Bergverordnung (ElBergV -länderspezifisch-)
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)
- Länderverordnungen über arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Dienste (BVOASi).
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Normen (u.a. DIN EN ISO), DVGW-Regelwerk, DVS-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, VdTÜV-Merkblätter, VDI-Richtlinien, Afk-Empfehlungen, BVEG-Merkblätter/-Richtlinien u. a. m.
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Verordnungen (ProdSV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ihren Technischen Regeln (TRBS)
- Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV), die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRgA)
- Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) sowie die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Umweltgesetzgebung wie Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) einschließlich der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wie TA-Luft und TA-Lärm,
- Gefahrgut-Verordnungen Straße/Eisenbahn (GGVSEB / ADR), die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [bundeseinheitlich]
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweiligen länderspezifischen Fassung (demnächst AwSV -bundeseinheitlich-)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Naturschutzgesetze der Länder und NSG-Verordnungen
- EU Vogelschutzrichtlinien 79/409/EWG
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FHH-Richtlinie, 92/43/EWG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JuSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildScharbV)
- Betriebsspezifische schriftliche Anweisungen (z.B. Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen)
- „Lebensrettende Regeln“ der Neptune Energy (siehe 2.1.1 u. Anlage 6)

Die aufgeführten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien u. ä.) sind entsprechend der auszuführenden Tätigkeit in ihrer jeweils neuesten Fassung vom Auftragnehmer anzuwenden und seinen Beschäftigten zugänglich zu machen.

Jede bestellte verantwortliche Person muss für ihren Verantwortungsbereich die zutreffenden Vorschriften kennen und anwenden. Die Vorschriften müssen am Arbeitsort (lt. Leistungsvertrag) zugänglich vorliegen.

2.1.1 LEBENSRETTENDE REGELN

Zu den unter 2.1 aufgeführten HSE-Vorschriften zählen insbesondere die neun lebensrettenden Regeln der Neptune Energy (siehe Anlage 6), d.h.:

1. Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten. Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.
2. Ich halte mich vom Fahrweg von Fahrzeugen fern.
3. Ich trage bei Arbeiten in Höhen mein Sicherheitsgeschirr.
4. Ich steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen Verschüttung gesichert sind.
5. Vor Betreten von beengten Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre während der gesamten Arbeiten gemessen und kontrolliert wird.
6. Vor Heißen vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
7. Vor Arbeitsbeginn schalte ich die Anlage bzw. Maschine frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische, elektrische Energie oder unter Druck stehende Flüssigkeiten/Gase).
8. Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.
9. Ich führe unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen kein Fahrzeug.

Diese neun lebensrettenden Regeln entsprechen den neun Situationen, die nach Einschätzung der Neptune Energy die Gefahr eines tödlichen Unfalls für alle Personen mit sich bringen, die an der Baustelle in unterschiedlichen Funktionen tätig sind.

Der Auftragnehmer stellt sich, dass alle ihm unterstellten Mitarbeiter, einschließlich seiner und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer, die lebensrettenden Regeln kennen, einhalten und über die Folgen der Nichteinhaltung aufgeklärt werden.

Der Auftragnehmer ergreift sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der lebensrettenden Regeln erforderlich sind, und unterrichtet die Neptune Energy Deutschland GmbH.

2.2 BESTELLWESEN

Auftragnehmer, die im Auftrag der Neptune Energy Deutschland GmbH in Arbeitsstätten arbeiten, die unter Bergaufsicht stehen, müssen durch die Neptune Energy Deutschland GmbH bergrechtlich gemäß §§ 58 bis 62 BBergG bestellt sein. Durch diese Bestellung werden Pflichten und Befugnisse auf die bestellte Auftragnehmer-Person übertragen. Die bestellte Person ist u. a. verantwortlich für:

- die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der lebensrettenden Regeln der Neptune Energy Deutschland GmbH
- die Einhaltung der für die auszuführenden Arbeiten relevanten Betriebspläne
- die Betriebsaufsicht gemäß Bestellumfang
- die Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen
- die Qualifikation der eingesetzten Beschäftigten
- die Eignung und den ordnungsgemäßen Zustand der verwendeten Geräte und Hilfsmittel
- die fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

In der Regel bestellt die Neptune Energy Deutschland GmbH den Geschäftsführer des Auftragnehmers mit der Maßgabe, weitere verantwortliche Personen seines Unternehmens bestellen bzw. abberufen zu können. Die Bestellung und Abberufung muss jeweils schriftlich erfolgen.

Zur verantwortlichen Person darf nur bestellt werden, wer zur Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzt (§ 59 BBergG). Aus dem Bestelltext müssen die Aufgaben und Befugnisse eindeutig und vollständig hervorgehen.

Bei Einsatz der verantwortlichen Person im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH hat diese ihre Bestellung in Kopie mitzuführen und der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH auf Verlangen vorzulegen.

Der zuständigen Bergbehörde sind die bestellten verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Aufgaben, Befugnisse und Qualifikationen unverzüglich namhaft zu machen.

Änderungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen.

Beschäftigt der Auftragnehmer nach Zustimmung durch Neptune Energy Deutschland GmbH einen Unterauftragnehmer, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch die Beschäftigten des Unterauftragnehmers von einer bestellten verantwortlichen Person beaufsichtigt werden und der Unterauftragnehmer die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen sowie erforderlichen Bescheinigungen zum Nachweis entsprechender Eignung vorlegen kann.

Ungeachtet der Delegation bestimmter Aufgaben und Befugnisse verbleibt die verantwortliche Person der Neptune Energy Deutschland GmbH im jeweiligen Betriebsbereich verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes.

3. PEGASUS –SEHEN, WAS SACHE IST

Jeder Auftragnehmer ist nach seinen Möglichkeiten verpflichtet, sich proaktiv, d. h. gemäß **der Unterweisung und Weisung des Arbeitsgebers / Auftraggebers** für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz **für sich selbst und Dritte** einzusetzen.

Unsichere Zustände, unsichere Handlungen und Beinaheunfälle führen im betrieblichen Alltag zu kritischen Situationen. Aus den unterschiedlichsten Gründen in der Vergangenheit sind diese Situationen oftmals im Verborgenen geblieben.

Mit der „Sehen, was Sache ist“ – Karte werden diese kritischen Situationen aufgedeckt und abgestellt. Durch konsequentes Erfassen, Melden und Aufbereiten können die dafür notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der kritischen Situation abgeleitet werden; mit der „Sehen, was Sache ist“ – Karte sollen die Meldungen kritischer Situationen im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH gesteigert werden.

Einhergehend mit der Verfolgung dieses Zieles soll „Sehen, was Sache ist“ eine weitere Fokussierung des Themas HSE mit sich bringen sowie eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeiter erfolgen.

„Sehen, was Sache ist“ soll auch zur Kommunikation von vorbildlichen Handlungen oder Zuständen – sogenannten „Best Practices“ - beitragen.

Insgesamt ist „Sehen, was Sache ist“ ein Element des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in der Sicherheitsarbeit der Neptune Energy Deutschland GmbH.

Bemerkung: Die Geldprämien sind für die Empfänger steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Geldbeträge werden vom Auftragnehmer erhoben und an das Finanzamt abgeführt.

4. ALLGEMEINER ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH beschäftigten Personen die „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ durch aktenkundige Unterweisung vor Beginn der Auftragsrealisierung zur Kenntnis zu geben. Ein Exemplar der Sicherheitsbestimmungen verbleibt am Arbeitsort.

Seine fremdsprachigen Beschäftigten müssen die Sicherheitsbestimmungen verstehen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer für eine fremdsprachige Übersetzung zu sorgen.

Werden Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt, ist eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen.

Beschäftigte dürfen mit selbstständigen Arbeiten nur betraut werden, wenn sie die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können.

Mindestens eine anwesende verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person muss die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.

4.2 Sicherheitsanweisungen und Schutzmaßnahmen sind strikt einzuhalten.

4.3 Zur Überwachung der Arbeitssicherheit und des Verhaltens seiner Beschäftigten hat der Auftragnehmer regelmäßig Kontrollen durchzuführen, so dass Gefahrenquellen, Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsbestimmungen und unsichere Arbeitspraktiken

rechtzeitig erkannt und korrigiert werden.

- 4.4 In den Arbeitsstätten ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Bedien-, Betriebs- und Fluchtwege, Zufahrten u. ä. sind freizuhalten. Die Lagerwirtschaft ist je nach Lagergut vorschriftsmäßig zu gestalten.
- 4.5 Aufenthalts-, Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen sind ständig in hygienisch-einwandfreiem Zustand zu halten.
- 4.6 Feuergefährliche Stoffe dürfen nicht im Gefahrenbereich der Betriebsanlagen gelagert werden. Das Abstellen von Geräten oder Fahrzeugen ist nur an von der verantwortlichen Person des Auftraggebers genehmigten Orten erlaubt.
- 4.7 Arbeitsverfahren, Arbeitsgeräte sowie die eingesetzten Arbeitsstoffe haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind so auszuwählen und zu handhaben, dass Belästigungen und Gefahren für Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt ausgeschlossen sind bzw. auf ein erträgliches, vertretbares sowie reparables Mindestmaß (akzeptables Restrisiko) beschränkt bleiben.
- 4.8 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Neptune Energy Deutschland GmbH rechtzeitig, mit Festlegungen hinsichtlich der Lagerung entsprechend Wassergefährdungsklasse und Schutzmaßnahmen, vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.
- 4.9 Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie geeignet bzw. bestimmt sind, d. h. es ist verboten:
 - unbefugtes Benutzen
 - das Mitfahren auf nicht dafür geeigneten Fahrzeugen und
 - der Missbrauch von Not-, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen
- 4.10 Sämtliche im Besitz des Auftragnehmers befindlichen, im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH eingesetzten Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände u. ä. müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Nachweise über die erfolgte Durchführung der erforderlichen, wiederkehrenden Prüfungen sind als Kopien mitzuführen. Von Neptune Energy Deutschland GmbH entlehene Geräte etc. sind pfleglich zu behandeln.

Die Verantwortung für den sicheren Zustand der Geräte des Auftragnehmers obliegt seiner Sorgfaltspflicht. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist jederzeit berechtigt, sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- 4.11 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten elektrischen Betriebsmittel ordnungsgemäß in Betrieb genommen, betrieben und geprüft werden.
- 4.12 Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- 4.13 Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich von der vorschriftsmäßigen Ausführung von Gerüsten zu überzeugen und diese schriftlich freizugeben (Bautagebuch oder gesondertes Protokoll).
- 4.14 Das Betreten von Anlagenbereichen, die nicht direkt mit dem Arbeitsbereich des Auftragnehmers in Verbindung stehen, ist untersagt. Solche Bereiche dürfen nur in Notfällen zu Fluchtzwecken und zur Abwendung von Gefahren betreten werden.
- 4.15 Es ist dem Personal des Auftragnehmers untersagt, eigenmächtig Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, elektrische Schalter oder irgendein anderes Gerät

einer Betriebsanlage in oder außer Betrieb zu setzen bzw. nicht bestimmungsgemäß zu betätigen.

4.16 Die Benutzung von Einrichtungen wie Werkstätten, Krane, Kraftfahrzeugen und Lagereinrichtungen durch den Auftragnehmer setzen die ausdrückliche Genehmigung der Neptune Energy Deutschland GmbH voraus.

4.17 Die Inbetriebnahme von außer Betrieb genommenen Anlagen oder Anlagenteilen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH erfolgen. Die Freigabe zur Inbetriebnahme ist schriftlich zu erteilen und hat alle sicherheitstechnischen Aspekte sowie die der Arbeitssicherheit und des Umwelt-, Brand- und Explosionsschutzes zu berücksichtigen.

4.18 Jede Störung an Neptune Energy Deutschland GmbH -Anlagen, soweit sie als solche erkennbar sind, ist unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH bzw. entsprechend des Neptune Energy Deutschland GmbH Alarmierungsplanes zu melden.

4.19 In den Arbeitsstätten der Neptune Energy Deutschland GmbH besteht Rauchverbot. Ausnahmen sind bei der zuständigen verantwortlichen Person zu erfragen; siehe auch Beschilderung.

Das Ausschanken, Mitführen oder der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel ist in den Arbeitsstätten untersagt. Alkoholisierte bzw. unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen dürfen die Arbeitsstätten nicht betreten.

4.20 Sicherheitspass

Alle in den unter Bergrecht stehenden Arbeitsstätten und der Pumpstation Brögbern beschäftigten Personen der Auftragnehmer haben einen Sicherheitspass auf Verlangen vorzulegen. Dieser Sicherheitspass ist ein Dokument, in dem alle wichtigen Informationen einzutragen sind, die sich auf Gesundheit (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung), Unterweisungsgrad und Fachkunde des Beschäftigten beziehen.

4.21 Arbeitserlaubnis

Die Aufnahme von Auftragnehmertätigkeiten im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH setzt eine mündliche/schriftliche Arbeitserlaubnis des zuständigen Abteilungs-/ Betriebsleiters oder seines Beauftragten voraus (siehe Abschnitt 5).

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen werden als Auftragsbestandteil anerkannt.

4.22 Zutritt zum Betriebsbereichen / Arbeitsstätten

Der Zutritt zu Betriebsbereichen bzw. Arbeitsstätten der Neptune Energy Deutschland GmbH ist nur befugten Personen gestattet. Die Platzeingangskennzeichnung regelt die Verhaltensweise.

Die verantwortliche Person der Neptune Energy Deutschland GmbH ist zwecks An- und Abmeldung aufzusuchen, wenn im Einzelfall schriftlich nicht andere Regelungen getroffen wurden.

An- und Abmeldungen sind in ggf. vorgegebenen Meldebüchern bzw. betriebsspezifisch zu dokumentieren.

4.23 Gefährdungsbeurteilung

Auftragnehmer haben für ihre Arbeiten bei der Neptune Energy Deutschland GmbH eine Gefährdungsbeurteilung gemäß gesetzlicher Vorschriften vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten eingehend zu prüfen, ob die Gefährdungsbeurteilung inkl. der Schutzmaßnahmen für sein Personal, insbesondere Maßnahmen die die Einhaltung der lebensrettenden Regeln betreffen, für den vorgesehenen Arbeitsauftrag am Einsatzort zutreffend ist.

Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, sind in Absprache mit der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH geeignete Maßnahmen zu treffen.

5. VORSCHRIFTEN FÜR BAUMASSNAHMEN

5.1 BAU- UND SOZIALBEREICHE

Die Errichtung einer Auftragnehmer-Baustelle oder die Mitbenutzung von Aufenthaltsräumen, Kauen und Sanitäranlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH sind mit dem Betrieb zu vereinbaren. Bei der Errichtung von Lagerbereichen, Werkplätzen, Arbeitshallen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Anschlüsse von öffentlichen Versorgungen wie Strom, Telefon, Wasser, Kanalisation sind von zugelassenen Fachunternehmen durchzuführen. Dieses gilt auch und insbesondere bei der Errichtung von Flüssiggasanlagen.

Wohnbereiche für Beschäftigte des Auftragnehmers sind räumlich deutlich vom Werkplatzbereich zu trennen.

Das Aufstellen von Wohnwagen im Umfeld der Bau- oder Bohrstelle muss von Neptune Energy Deutschland GmbH genehmigt werden.

Bei vereinbarter Stromübernahme von Neptune Energy Deutschland GmbH ist vom Auftragnehmer ein den VDE-Vorschriften entsprechender Baustromverteiler mit Sicherungs- und Zählerteil zu stellen. Den Anschluss im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH und die Verbindung zum elektrischen Baustromverteiler des Auftragnehmers übernimmt die Elektrofachkraft der Neptune Energy Deutschland GmbH. Die eingesetzten elektrischen Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer regelmäßig gemäß BGV A 3 zu prüfen.

Das Übernachten und Wohnen ohne Genehmigung ist im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH untersagt.

5.2 KRAFT- UND ARBEITSMASCHINEN

Die vom Auftragnehmer auf der Baustelle befindlichen Erdbaumaschinen, Krane, Kraftfahrzeuge, Flurförderzeuge, Pump- und Notstromaggregate usw. müssen sich in mängelfreiem gerätesicherem Zustand befinden.

Prüfbücher, Kraftfahrzeugscheine oder andere Erlaubnisse sind zur Einsicht für die Neptune Energy Deutschland GmbH vorzuhalten. Die CE-Kennzeichnung (gilt für Maschinen, die nach dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht wurden, siehe EG-Maschinenrichtlinie) muss an den Geräten gut sichtbar angebracht sein. Die Geräte sind von Beschäftigten zu führen, die über die entsprechende Erlaubnis verfügen und unterwiesen sind.

Die Unbedenklichkeit der Lagerung nach WHG für Kraftstoff- und/oder sonstige Betriebsstoffvorräte ist zu gewährleisten.

Bei Hydrauliksystemen an Arbeitsmaschinen sind biologisch abbaubare Füllungen zu bevorzugen. In wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen kann die Neptune Energy Deutschland GmbH dies zum Vertragsbestandteil machen.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH wird alle für die Durchführung des Bauvorhabens nicht geeigneten Arbeitsmittel zurückweisen.

5.3 LEITERN, TRITTE, GERÜSTE, HUBARBEITSBÜHNEN, PERSONENAUFNAHMEMITTEL UND PERSONENBEFÖRDERUNG MIT LASTAUFNAHMEINRICHTUNGEN UND HEBEZEUGEN

Die oben genannten Arbeitsmittel werden, wenn nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer gestellt und gewartet. Bei Personenbeförderung mit Lastaufnahmeeinrichtungen und Hebezeugen ist der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Der Auftragnehmer lässt die Geräte entsprechend den Vorschriften herstellen, prüfen und einsetzen.

5.4 HÖHENARBEITEN, ABSTURZSICHERUNGEN

Beschäftigte sind gegen Absturz zu sichern. Sind ständige Sicherungen wie Bühnen, Gerüste, Festgeländer, Podeste o. a. betriebstechnisch nicht erreichbar, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Abstürzen und Gefahren durch Absturz einzusetzen.

Höhenarbeiten, die körperlichen Einsatz erfordern, sind von Tritten, Anlegeleitern oder mechanischen Leitern aus ohne zusätzliche Absturzsicherungen nicht zulässig.

5.5 WERKZEUGE

Die Gestellung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer, die für die Erfüllung des Bauvorhabens erforderlich sind, gilt als vereinbart. Eingeschlossen sind, falls erforderlich, Spezialwerkzeuge für Arbeiten in Ex-Zonen (funkenarm, Rollen- oder Kaltschneidgeräte usw.).

Von der Neptune Energy Deutschland GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit ist dieses sofort anzuzeigen (siehe auch Punkt 1.5).

6. ARBEITSERLAUBNIS

6.1 BEFAHREN VON BEHÄLTERN UND ENGEN RÄUMEN

Die Arbeit in Behältern umfasst alle Tätigkeiten, bei denen sich Beschäftigte in Behältern aufhalten. Dazu gehören Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Inspektionen und Reparaturen.

Unter Behältern versteht man mit festen Wänden umgebene luftaustauscharme Bereiche, in denen besondere Gefährdungen durch z.B. Gefahrstoffe, Sauerstoffmangel, Einbauten, elektrischen Strom oder ionisierende Strahlen bestehen, befahren werden, setzt dieses eine schriftliche Arbeits-/Befahrungsgenehmigung des Betriebsleiters bzw. des Vertreters voraus. Hierin werden u. a. der Umfang der Tätigkeit, das Arbeitsverfahren, die Mess- und Analysetechnik, Schutzmaßnahmen, namentliche Benennung der verantwortlichen Person und des Sicherungspostens, die Alarm- und Rettungskette festgelegt.

Diese Gefährdungen haben ihre Ursache in der besonderen räumlichen Enge oder in den sich im Behälter befindlichen Stoffen bzw. Einrichtungen. Zu Behältern zählen z. B. Tanks, Abscheider, Kessel, Schächte, Sondenkeller, Maschinen oder Rohrleitungen.

Die Vorgehensweise für das Arbeiten in Behältern muss der Unternehmer festlegen. Bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann, sind nachfolgende Punkte zu beachten:

Die im speziellen Einzelfall möglichen Gefährdungen müssen ermittelt und beurteilt werden.

Die sich ergebenden technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen einschließlich Notfall- und Rettungsmaßnahmen sind in einer schriftlichen Arbeitserlaubnis zusammenzufassen. Daraus folgt, dass die Arbeit in Behältern **nur mit einer schriftlichen Erlaubnis** gestattet ist.

- Es sind alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- Die Rettung muss trainiert werden.
- Alle beauftragten Personen müssen über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Die beauftragten Personen haben per Unterschrift auf dem Befahrerlaubnisschein zu bestätigen, dass sie Kenntnis der festgelegten Maßnahmen haben. Handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten, so sind die beteiligten Personen mindestens halbjährlich zu unterweisen.
- Eine weisungsbefugte aufsichtführende Person ist einzusetzen.
- Während bestimmter Arbeiten in Behältern ist mindestens ein Sicherungsposten, der mit der im Behälter arbeitenden Person in ständigem Kontakt (z. B. Sicht, Rufweite etc.) steht, einzurichten. Der Sicherungsposten muss Hilfe holen können, ohne seinen Platz zu verlassen.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist mit der koordinierenden verantwortlichen Person die Maßnahme abzusprechen.
- Die getroffenen Schutzmaßnahmen wie Abtrennung von Zuleitungen, Verbindungen zu anderen Kanälen, Gruben usw. sind sicher durch Steckscheiben, Blindflansche, Ausbaustücke herzustellen und ihre Wirksamkeit zu kontrollieren.
- Einstiegende Personen sind mittels Rettungsgeschirr und Rettungsleine vom Einstieg her zu sichern.
- Eingesetzte Elektro-Geräte dürfen nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden. Die Zulassung für Ex-Bereiche ist zu beachten.

- In Behältern und bei erhöhter elektrischer Gefährdung sind innerhalb von engen Räumen nur Elektro- und Schutzgasschweißgeräte einzusetzen, die für solche Arbeiten zugelassen und gekennzeichnet sind.
- Vor dem Beginn von Arbeiten und bei Arbeiten in Anlagenteilen hat der Unternehmer durch Be- und Entlüftungsmaßnahmen oder geeignete Freimessungen sicherzustellen, dass keine gesundheitsgefährdende Atmosphäre vorhanden ist und entstehen kann.

Weitere Vorgaben und Informationen: DGUV-I 213-001 „Arbeiten in engen Räumen“, DGUV-R 113-004 „Arbeiten in Behältern, Silos und enge Räume“; GUV-R 500 Kapitel 2.26, „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“, Verfahrensanweisung „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“. Die zuvor genannte Verfahrensanweisung beinhaltet ebenfalls relevante weiterführende Vorgaben und Informationen.

Die in der Arbeitserlaubnis zur Beaufsichtigung benannte verantwortliche Person prüft gemeinsam mit dem Sicherungsposten die Wirksamkeit der Alarmkette.

Für die Meldung besonderer Ereignisse gilt der Telefon-/Rettungs- und Alarmplan der Neptune Energy Deutschland GmbH.

6.2 ARBEITSERLAUBNIS IN BESONDEREN FÄLLEN

Für nachfolgend aufgeführte Arbeiten, bei denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt sowie Anlagen entstehen kann, muss über die verantwortliche Person des Auftragnehmers eine ausdrückliche Genehmigung von der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH eingeholt werden:

- Schweiß-, Schneid- und artverwandte Arbeiten (Heißarbeiten) innerhalb von explosions- und brandgefährdeten Bereichen
- Befahren von engen Räumen, Behältern oder Gruben
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern oder Gruben
- Arbeiten an Systemen, bei denen gefährliche Medien entweichen können (z. B. explosionsgefährliche Stoffe, gesundheitsgefährdende Stoffe, usw.)
- Arbeiten an Systemen, bei denen der Systemdruck entweichen kann
- Abbrucharbeiten
- Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen von Leitungs-/Kabeltrassen sowie auf Betriebsplätzen, insbesondere bei der Verschleppungsgefahr des Ex-Bereiches
- Errichtung von Baugerüsten
- Beförderung von Personen mit Lastaufnahmemitteln
- Nicht-Standard Kranarbeiten (siehe VA G02-01-2007-VA-00-D-00 "Einsatz von Kranen")
- Standard Kran- und Hebearbeiten (siehe VA G02-01-2007-VA-00-D-00 "Einsatz von Kranen")
- Arbeiten an H₂S-Systemen
- Schaltarbeiten

- Arbeiten mit radioaktiven Quellen und radioaktiven Reststoffen
- Arbeiten an kontaminierten Ausrüstungen / Materialien und in kontaminierten Bereichen einschließlich NORM
- Arbeiten in explosionsgefährdeten / brandgefährdeten Bereichen
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden
- Arbeiten mit heißen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder ätzenden Arbeitsstoffen
- Arbeiten mit der Gefahr
 - des Verschüttetwerdens
 - des Absturzes
 - des Ertrinkens
- Alleinarbeit "Einzelarbeitsplätze" mit erhöhter Gefahr (siehe VA G02-01-2028-VA-00-D-00 "Alleinarbeit")
- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen (DGUV Vorschrift 3 DA zu § 7)
- Arbeiten / Bauaufsicht im Gültigkeitsbereich der StVO

6.3 FEUERARBEITEN (SCHWEIßEN, SCHNEIDEN UND ÄHNLICHE VERFAHREN)

Der Auftragnehmer darf Beschäftigte mit Schweißarbeiten im Sinne der GUV-R 500 Kapitel 2.26 nur beschäftigen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und den Verfahren nachweislich vertraut sind.

6.3.1 PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT, ALTERNATIVEN

Feuerarbeiten beinhalten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Restrisiko. Die Prüfung auf die zwingende Notwendigkeit einer Feuerarbeit muss gegeben sein. Ansonsten werden alle Beteiligten verpflichtet, auch unter Inkaufnahme eines erheblichen Mehraufwandes, die Feuerarbeit zu vermeiden.

6.3.2 ERLAUBNIS FÜR FEUERARBEITEN, BEAUFSICHTIGUNG

Feuerarbeiten setzen die schriftliche Erlaubnis des Betriebsleiters oder seines Vertreters voraus. Die Erlaubnis gilt nur für die beschriebene Tätigkeit. Feuerarbeiten sind von der in der Erlaubnis benannten verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH zu überwachen.

6.3.3 VORBEREITUNG DER ARBEITEN, KOORDINIERUNG

In die Vorbereitung und Durchführung von Feuerarbeiten ist der Betriebsleiter oder eine beauftragte Person der Neptune Energy Deutschland GmbH als koordinierende verantwortliche Person einzubinden. Gemeinsam erstellen Auftragnehmer und die Neptune Energy Deutschland GmbH die Ablauf- und Arbeitsplanung.

6.3.4 MESSPROGRAMM, KONTROLLE WÄHREND DER ARBEITEN

In der Feuererlaubnis sind Anzahl und Umfang der Gefahrstoffmessungen bei Arbeitsaufnahme und während der Tätigkeit festgelegt. Mit der Messung dürfen nur Personen beauf-

tragt werden, die mit der Handhabung dieser Geräte vertraut und entsprechend unterwiesen sind.

Besonders überwachungsbedürftig sind Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen. Ist die Beseitigung der Explosionsgefahr nicht möglich, dann ist die Durchführung von Feuerarbeiten verboten!

6.3.5 NACHKONTROLLE

Nach Beendigung der Feuerarbeit wird der Arbeitsbereich mehrfach kontrolliert. Die Zeiten werden in der Feuererlaubnis festgelegt. Die Erlaubnis wird von der Neptune Energy Deutschland GmbH zur Einsichtnahme der Bergbehörde oder Gewerbeaufsicht fortlaufend nummeriert abgelegt.

6.4 SCHACHTARBEITEN

Schachtarbeiten aller Art im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH und im Schutzstreifenbereich von Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Sie sind der Neptune Energy Deutschland GmbH rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten, anzuzeigen.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Regeln der Technik wie z.B. DIN-EN-ISO-Normen, DVGW-Regelwerk, TRbF, TRGS, TRBS, AfK-Empfehlungen, DGUV und Auflagen der Neptune Energy Deutschland GmbH einzuhalten.

Zum Schutz der Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH darf in deren engerem Bereich, das sind bei Leitungen und Kabeln jeweils 3 m beiderseits dieser Anlagen, nur in Handschachtung gearbeitet werden.

Um Gefährdungen für Anlagen durch mögliche Lageänderungen auszuschalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich über die Lage und Tiefe durch geeignete Ortungsmaßnahmen Gewissheit zu verschaffen.

Der Einsatz bzw. das Fahren von Baumaschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH zulässig.

Rohrvortrieb- und Bohrarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern u. ä. sind, soweit diese Arbeiten im Schutzstreifen stattfinden, ebenfalls vorher mit der Neptune Energy Deutschland GmbH abzustimmen und dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH durchgeführt werden.

Im Falle einer Annäherung muss zwischen einer neu zu verlegenden Leitung und der Anlage der Neptune Energy Deutschland GmbH ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.

Bei Kreuzung einer Anlage der Neptune Energy Deutschland GmbH darf diese auf einer Länge von 3 m in Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageänderung fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Eine Baugrube/Rohrgraben ist im Bereich der Anlage der Neptune Energy Deutschland GmbH mit geeignetem Füllmaterial in Lagen von je 30 cm von Hand zu verfestigen.

Mit dem Verfüllen darf erst nach Anwesenheit einer verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH begonnen werden.

Die Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Anlage der Neptune Energy Deutschland GmbH ist sichtfrei und begehbar zu halten.

Es ist zu beachten, dass der Schutzstreifenbereich von Leitungen nicht bebaut wird.

Soweit die Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH kathodisch gegen Korrosion geschützt sind, müssen im Näherungsbereich der hinzukommenden Anlage Messkontakte aufgeschweißt und Messpfähle gesetzt werden. Das Aufschweißen der Messkontakte und das Setzen des Messpfahles erfolgt „nur unter Verantwortung“ der Neptune Energy Deutschland GmbH.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen.

Neben bzw. oberhalb der Leitungen der Neptune Energy Deutschland GmbH verlaufen in der Regel mehrpaarige Erdkabel. Die zum Schutz dieser Kabel erforderlichen Maßnahmen hat der Auftragnehmer nach Maßgabe der einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere den VDE-Vorschriften und AfK- Empfehlungen, durchzuführen.

Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH in einem Abstand zu verlegen, der eine gegenseitig gefährdende Beeinträchtigung der Sicherheit unter Berücksichtigung des zu transportierenden Mediums ausschließt.

Kabel- und Kanalschächte, Armaturen und sonstige Einrichtungen sind außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH anzulegen.

7. VERKEHRSSICHERUNGSMASSNAHMEN

7.1 KRAFTFAHRZEUGE IM BETRIEB

Privat- und Auftragnehmer-Betriebsfahrzeuge dürfen Arbeitsstätten der Neptune Energy Deutschland GmbH in der Regel nicht befahren, es sei denn, dass Parkplätze für derartige Fahrzeuge gesondert gekennzeichnet oder durch die zuständige verantwortliche Person der Neptune Energy Deutschland GmbH ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Abweichungen für Sonderfahrzeuge wie Saugwagen, Werkstattwagen, Montagekrane usw. regelt der Betriebsleiter oder eine beauftragte Person der Neptune Energy Deutschland GmbH.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Fahrgeschwindigkeit ist, wenn nicht anderweitig geregelt, auf Schritttempo begrenzt.

Kraftfahrzeuge dürfen Zufahrten und Zugänge zu den Betriebseinrichtungen nicht behindern.

Sämtliche Fahrzeuge sind grundsätzlich in Fluchtrichtung abzustellen.

7.2 SCHUTZEINRICHTUNGEN IN ARBEITSSTÄTTEN

Die Sicherheit aller Personen und Baustelleneinrichtungen erfordern Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote. Verkehrszeichen und Schutzeinrichtungen lt. StVO müssen stets in einwandfreiem Zustand, gut erkennbar und standfest aufgestellt sein.

7.3 BETEILIGUNG EXTERNER STELLEN

Der Auftragnehmer hat bei Tätigkeiten an/auf öffentlichen Verkehrsflächen die zuständigen Behörden zu beteiligen. Die Straßenverkehrsbehörde ist nach § 45 StVO zuständig und weisungsbefugt.

7.4 VERKEHRSSZEICHEN, -REGELPLAN

Für Baumaßnahmen, die nur von kurzer Dauer oder geringem Umfang sind und keine wesentliche Beeinflussung des Verkehrs bewirken, muss ein Verkehrszeichenplan nicht beantragt werden.

Beispiele für Baustellenabsicherungen sind den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ zu entnehmen. Wenn nicht vertraglich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer Planverfasser, Einreichender und Unterhaltungsverpflichteter.

7.5 SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ANLAGEN UND PERSONEN

Alle Personen sind verpflichtet, in öffentlichen Verkehrsbereichen Warnkleidung zu tragen. Die Baustellen sind zu sichern und zu kennzeichnen (z.B. Bauzaun).

7.6 ARBEITSGERÄTE

Wenn auf Baustellen im öffentlichen Bereich, die nicht vollständig umschlossen abgesichert sind, Fahrzeuge wie Bagger, Lader, Unimog usw. eingesetzt werden sollen, sind diese als Sonderfahrzeuge nach § 35 Abs. 6 der StVO mit rot/weißer Eckseitenschraffur, mit rot-weißen Warnzeichen und einer Rundumleuchte auszurüsten.

Zusätzliche Sicherungsposten erhöhen die Sicherheit.

8. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 AUSWAHL UND BENUTZUNG

- 8.1.1 Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss sicher und für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Sie ist von den Beschäftigten bestimmungsgemäß zu tragen bzw. zu benutzen, um sich gegen eine Gefährdung für Ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen.
- 8.1.2 Zur Vermeidung von Verletzungen bei Besuchen oder Arbeiten in GDF SUEZ-Betriebsstellen, -Produktionsanlagen, -Baustellen oder in -Werkstätten, müssen alle Beschäftigten der von Neptune Energy Deutschland GmbH beauftragten Unternehmen grundsätzlich eine Grundausstattung von Schutzausrüstung tragen.
- 8.1.3 Grundsätzlich sind Gefährdungen zu vermeiden. Ist die Vermeidung einer Gefährdung nicht möglich, so muss versucht werden, durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr für den Menschen auszuschließen. Für den Fall, dass eine solche Gefahr nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, sind die Beschäftigten im ordnungsgemäßen Gebrauch zu unterweisen und ist die An- bzw. Verwendung zu kontrollieren. Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellte PSA zu verwenden und an den dafür notwendigen Unterweisungen teilzunehmen.
- 8.1.4 Insbesondere ist folgende PSA zur Verfügung zu stellen:

Arbeitsschutzkleidung (Oberbekleidung)

Wo mit gefährlichen Einflüssen von außen zu rechnen ist, die zu Hautverletzungen führen sowie bei Gefahr von Flammen- und Hitzebelastung, Gefahrstoffen, Störlichtbögen oder Schnittverletzungen.

Arbeitskleidung (Berufskleidung)

Wo mit Einflüssen von außen zu rechnen ist, die zu Hautverletzungen führen können. Die Arbeitskleidung wird anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bzw. zusätzlich getragen.

Kopfschutz

Wo mit Kopfverletzungen durch Anstoßen oder durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände als auch durch das Einfangen (drehenden Teile) von offenen, längeren Haaren zu rechnen ist.

Fuß- und Handschutz (inkl. Berührungsschutz)

Wo mit Fuß- oder Handverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten oder -fassen in spitze oder scharfe Gegenstände, Arbeiten an stromführenden Teilen oder durch heiße Stoffe,

heiße oder ätzende / laugenähnliche Flüssigkeiten zu rechnen ist.

Augen und Gesichtsschutz

Wo mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Stoffe zu rechnen ist.

Gehörschutz

Wo mit Lärm über den festgesetzten Grenzwerten z.B. durch Anlagenteile oder Werkzeuge zu rechnen ist.

Atemschutz

Wo Beschäftigte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.

Schutz gegen Absturz

Wo die Gefahr des Herabstürzens nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

- 8.1.5 Grundsätzlich ist jeder Beschäftigte in der Benutzung von PSA, spätestens vor Arbeitsaufnahme, zu unterweisen. Falls erforderlich wird eine praktische Einweisung in der Benutzung der PSA durchgeführt. Die Unterweisung ist zu dokumentieren, ggf. im Sicherheitspass einzutragen und in festgelegten Intervallen, mindestens aber jährlich zu wiederholen.

Verantwortlich für die Kontrolle und Durchführung notwendiger Unterweisungen ist, soweit nicht anders geregelt, der direkte Vorgesetzte bzw. die jeweilige verantwortliche Person. Der Beschäftigte hat das Recht, die Unterweisung einzufordern.

- 8.1.6 Es gelten folgende Normen:

- DIN EN 397 für Schutzhelme
- DIN EN 166 für Schutzbrillen
- EN ISO 20 345 für Sicherheitsschuhwerk (knöchelumschließend) und
- DIN EN 1149-5 / DIN EN ISO 14116 o. 11612 (alt DIN EN 533 o. 531) für antistatische/flammhemmende Schutzkleidung

8.2 PSA-GRUNDAUSSTATTUNG AUF NEPTUNE ENERGY DEUTSCHLAND GMBH -GELÄNDE

Zur Vermeidung von Verletzungen bei Besuchen oder Arbeiten in Neptune Energy Deutschland GmbH -Betriebsstellen, -Produktionsanlagen oder auf Baustellen müssen auch Besucher und Beschäftigte der von Neptune Energy Deutschland GmbH beauftragten Unternehmen eine Grundausrüstung von Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Für welche Personengruppen welche PSA erforderlich ist, regelt die Tabelle auf der folgenden Seite:

Grundausrüstung	Sicherheitsschuhe (knöchelumschließend)	Schutzhelm	Oberbekleidung an- tistatisch / flammen- hemmend	Straßenbekleidung	Arbeits-, bzw. La- borbekleidung	Schutzbrille	Warnweste
Grundsätzlich:							
Grundausrüstung in Betriebs- und Arbeitsstätten einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (z.B. Baustellen, Bohranlagen, Gefahrstofflager)	X	X	X	-	-	X	X ⁴
Zulässige Abweichungen:							
Zu Büro- und Sozialräumen, sowie Messwarten und Elektronik-Prüfräumen mit Büro-Charakter von Parkflächen auf dem direkten Weg, soweit gemäß Kennzeichnung keine gesonderte PSA erforderlich ist. Bohr- und Workoveranlagen: Parkflächen einschließlich direktem Weg zu den Büro- und Sozialcontainern	-	-	-	X	-	-	-
Vertreter von Behörden, Berufsgenossenschaften, Organisationen, Neptune Energy Beschäftigte u.ä., die sich außerhalb von Arbeitsbereichen aufhalten die Gefährdungen aufweisen.	X ^{1.1}	X	-	-	X	X	-
Besucher in Begleitung von Neptune Energy Deutschland GmbH - Beschäftigten oder -Auftragnehmern bei Begehung ebenerdiger Bereiche aber außerhalb von Arbeits-, Anlagenbereichen sowie Bereichen mit Gefährdungen.	X ¹	X	-	X ²	-	X	-
Labore (TTC, TRU-L): Osterwald und Steinitz Probenuntersuchungsräume: Distrikte	X ^{1.1}	-	-	-	X	X	-
Zentrale Lingen (TTC): Kernlagermagazin, Tätigkeiten in den Regalgängen bei Benutzung des Gabelstaplers	X ^{1.1/1.2}	X ⁵	-	-	X	-	-
Zentrale Lingen (KIO): Alle handwerklichen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände incl. Auftragnehmer	X ^{1.1/1.2}	X ³	-	-	X	X	X ⁴

X = Zwingend erforderlich

- Strich bedeutet: nicht erforderlich

- ¹ Geschlossenes festes Schuhwerk
- ^{1.1/1.2} Sicherheitsschuh – ^{1.1}Si-Halbschuh geschlossen / ^{1.2} Si-Halbschuh gelocht
- ² Beine und Oberkörper bedeckt
- ³ Helmpflicht auf Baustellen
- ⁴ Warnweste bei Verlade- bzw. Baustellentätigkeiten
- ⁵ Überkopparbeiten

8.2.1 Sicherheitshinweise

Die Tragepflicht für persönliche Schutzausrüstung ist in allen Betriebs- und Arbeitsstätten mit zusätzlichen Gebotsschildern gekennzeichnet (Beispielkennzeichnung):



8.2.2 Ausnahmen, Einschränkungen zur PSA Grundausstattung

Neptune Energy Deutschland GmbH -Beschäftigte und -Auftragnehmer haben lang-
ährmlige Oberbekleidung zu tragen. Für bestimmte Arbeiten können zeitweilige Aus-
nahmen (z.B. bei starker Hitze) von dieser Regel von der jeweiligen Neptune Energy
Deutschland GmbH -Aufsichtsperson genehmigt werden. Dazu muss mittels einer
Gefährdungsbeurteilung (ASA / JSA) geklärt werden, bei welchen Arbeitsschritten
keine Gefährdungen auftreten können, die das Tragen entsprechender PSA notwen-
dig machen.

8.3 SCHUTZBRILLEN

8.3.1 Tragen von Schutzbrillen

Zur Vermeidung von Augenverletzungen müssen auch alle Beschäftigten der von
Neptune Energy Deutschland GmbH beauftragten Unternehmen sowie Besucher auf
Neptune Energy Deutschland GmbH -Betriebsstellen, -Produktionsanlagen, -
Baustellen oder in -Werkstätten ständig eine Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
Personen, die für ihre Tätigkeit eine Korrekturbrille benötigen, müssen entweder ei-
ne Korrekturschutzbrille mit Seitenschutz, oder eine entsprechende Schutz-Überbrille
über Ihrer normalen Brille tragen. Privatbrillen sind nicht erlaubt, da sie die Erfor-
dernisse einer Schutzbrille nicht erfüllen.

8.3.2 Ausnahmen zur Tragepflicht von Schutzbrillen

Die Tragepflicht von Schutzbrillen besteht nicht für folgende Bereiche:

- Büro- und Sozialgebäude
- Ausgewiesene Verkehrswege zu Büros, Messwarten oder Sozialgebäude
- Elektronik-Prüfräume mit Büro-Charakter ohne Gefährdung der Augen
- Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (z.B. Krane) mit geschlossener Kabine
- Einzelne Arbeitsvorgänge, bei denen das Tragen einer Schutzbrille aus Quali-
tätsgründen nicht sinnvoll ist (z.B. Endoskopie eines Behälters oder Maschine)
und eine Gefährdung der Augen gemäß einer durchgeführten Arbeits-
Sicherheits-Analyse (ASA / JSA) nicht vorliegt.

8.3.3 Weitergehende Anforderungen

Angemessener weitergehender Augenschutz d.h. eine dichtschießende Schutzbrille
muss getragen werden bei Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung für die Au-
gen durch ätzende oder heiße Stoffe (Spritzer, Dämpfe, Nebel, Rauche) zu rechnen
ist oder im Rahmen einer ASA entsprechende Gefährdungen identifiziert werden.

8.3.3.1 Bei Tätigkeiten wie manuelles Zünden von Brennkammern oder Hochdruck-
Reinigungsarbeiten müssen dichtschießende Schutzbrillen getragen werden, da
immer mit einer mechanischen Gefährdung der Augen zu rechnen ist. Auch bei Ar-
beiten über Kopf muss darauf geachtet werden, dass keine herabfallenden Teilchen
ins Auge gelangen können. Im Einzelfall ist auch hier der Einsatz von dichtschie-
ßenden Brillen erforderlich.

8.3.3.2 Bei Arbeiten mit ätzenden und laugenähnlichen Gefahrstoffen wie zum Beispiel beim
Umfüllen von Gefahrstoffen, sowie Zementierarbeiten muss ebenfalls eine dicht-
schießende Schutzbrille verwendet werden. Darüber hinaus gelten die Berufsgenos-
senschaftliche Vorschriften.

8.3.3.3 Auch beim Umgang mit spannungsführenden Teilen oder beim Schweißen ist auf einen angemessenen Augenschutz zu achten. Schweißarbeiten dürfen nur mit speziell getönten Schutzbrillen oder Visieren durchgeführt werden. Bei Gefahr von elektrischen Lichtbögen z.B. Tausch von Sicherungen sind spezielle Elektriker-Schutzschirme zu tragen.

8.4 SICHERHEITSSCHUHE

In Betriebs- und Arbeitsstätten, Lagerplätzen für Betriebsstoffe, sowie bei Arbeiten im Außengelände, sind Sicherheitsschuhe bzw. Sicherheitsstiefel -mindestens der Kategorie S3- zu tragen. Beim Tragen von Sicherheitsstiefeln ist nur der Stiefel mit Schnürung zugelassen, um eine ausreichende Festigkeit im Knöchelbereich zu erhalten.

Um den Knöchelbereich des Fußes zu schützen sowie Verletzungen durch Umknicken im Fußgelenk möglichst zu vermeiden, werden grundsätzlich knöchelumschließende Sicherheitsschuhe oder Sicherheitsschnürstiefel getragen.

Sicherheitsschaftstiefel ohne Schnürung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden.

In Bereichen mit auftretender Nässe (z.B. Baustellen, Leitungsabschnitte) können ggf. Gummistiefel der Kategorie S5 getragen werden, da diese eine durchtrittsichere Sohle besitzen.

Die Gummistiefel sind ebenfalls beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen (Chemikalien) zu tragen.

In Laboren, Messwarten und Magazinen mit Anlagenteilen sind Sicherheitshalbschuhe der Kategorie S1 / S3 zugelassen.

- **S1**- Entspricht allen Grundanforderungen nach EN ISO 20345, ist jedoch zusätzlich mit wichtigen sicherheitsrelevanten Funktionen ausgestattet, wie Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich, geschlossener Fersenbereich und antistatisch Ausrüstung der Laufsohle. Nicht für den Umgang mit Gefahrstoffen geeignet.
- **S3**- Aufbauend auf den Sicherheitsschuh S1 sind diese Modelle zusätzlich mit einer nageldurchtrittssicheren Zwischensohle ausgestattet. Schutz vor Nässe bietet ein besonders hydrophobiertes Leder. Dieser Schuhtyp besitzt eine kraftstoffbeständige Sohle.
- **S5**-Wie S3 für den Gummistiefel und ist 100 % wasserdicht.

Alle Schuhe sind mit Zehenschutzkappen ausgestattet, deren Schutzwirkung mit einer Prüfenergie von 200 Joule geprüft wurde, für hohe Belastungen.

8.5 GEHÖRSCHUTZ

Auftragnehmer und Besucher sind über die überwachungsbedürftigen Lärmbereiche, über die gesundheitsschädlichen lärmzeugenden Maschinen, sowie über den jeweils erforderlichen angepassten Gehörschutz zu informieren und mit diesem auszustatten.

Zur Information sind in den Bereichen Lärmkataster vorhanden und Lärmbereiche ausgewiesen.

Lärmexponierte Stellen sind -soweit erforderlich- mit den entsprechenden Schildern vor Ort gekennzeichnet. Bei Aufenthalt in den ausgewiesenen Bereichen ist der jeweils geforderte Gehörschutz zu tragen.

Grundsätzlich gilt:

- Gehörschutz ist ab einem Lärmpegel von > 80 dB(A) zur Verfügung zu stellen.
- Einfacher Gehörschutz ist zu tragen bei Lärmpegeln ≥ 85 dB(A).
- Doppelter Gehörschutz ist erforderlich bei Lärmpegeln ≥ 100 dB(A). Werden die Bereiche nur zu kurzen Kontrollen betreten etc. (2 * 15 Minuten je Schicht) wird der Grenzwert auch unter dem Schutz des einfachen Gehörschutzes eingehalten.
- Bei Überschreitung eines Lärmpegels von 110 dB(A) ist zusätzlich zum doppelten Gehörschutz die Expositionszeit zu beschränken.

8.6 ANDERE ODER WEITERGEHENDE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Darüber hinaus gelten die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR).

Angemessene andere oder weitergehende persönliche Schutzausrüstung wie zum Beispiel Chemikalienschutzkleidung, Atemschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Handschuhe usw., sind für bestimmte Bereiche oder bestimmte Tätigkeiten (z.B. Umgang mit Chemikalien) in Betriebsanweisungen geregelt sowie im Zuge des Arbeitsgenehmigungsprozesses nach Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NICHT STANDARDGEGEBENEN SITUATIONEN

9.1 ERSTE HILFE, ARBEITSSICHERHEITLICHE UND BETRIEBSÄRZTLICHE BETREUUNG

- 9.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten zu Ersthelfern auszubilden. Diese Schulungen sind entsprechend den Vorschriften zu wiederholen.
- 9.1.2 Mit elektrischen Arbeiten befasste Personen sind zusätzlich in „Erstmaßnahmen bei elektrischen Unfällen“ zu schulen.
- 9.1.3 Die Standorte von Erste-Hilfe-Materialien sind in Sichtweite der Arbeitsplätze mit Rettungskennzeichen zu versehen.
- 9.1.4 Erste-Hilfe-Leistungen sind im Verbandbuch zu dokumentieren. Der Neptune Energy Deutschland GmbH ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.
- 9.1.5 Es kann vereinbart werden, dass Rettungseinrichtungen wie Verbandkästen der Neptune Energy Deutschland GmbH vom Auftragnehmer mitbenutzt werden können.
- 9.1.6 Bei arbeitssicherheitlichen Befahrungen durch die Neptune Energy Deutschland GmbH werden der Zustand von Ausrüstungen, Gerätschaften, Schutz- und Sicherheitsausrüstungen und das Verhalten der Beschäftigten überprüft.
- 9.1.7 Erforderliche arbeitsmedizinische Einstellungs-, Vorsorge-, Eignungs- und Nachuntersuchungen hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen auf eigene Rechnung durchführen zu lassen.
- 9.1.8 Personen, für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, dürfen nur beschäftigt werden, soweit nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen gesundheitliche Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Tätigkeiten nicht bestehen und hierüber eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe einer Eignungsgruppe vorliegt.
- 9.1.9 Die Erstuntersuchungen müssen vor Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden. Sie dürfen nicht länger als drei Monate, vom Beginn der Beschäftigung an gerechnet, zurückliegen. Erstmals zu untersuchen sind Personen, die bei Tätigkeiten oder durch den technischen Betrieb gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate beschäftigt werden.

9.2 MELDUNG BESONDERER EREIGNISSE

- 9.2.1 Bei besonderen Ereignissen wie Austritt von Gasen oder Flüssigkeiten aus Anlagenteilen, gefährlichem, sicherheitswidrigem Verhalten von Beschäftigten, Brand, Verpuffung, Explosion, Unfall bei Tätigkeit mit Gefahrstoffen usw. ist sofort entsprechend dem Alarmierungsplan die Neptune Energy Deutschland GmbH zu informieren. Die gefährdeten Bereiche sind unverzüglich zu verlassen, eintreffende Personen sind zu warnen.

Bei H₂S-Gefahr gelten Sondervorschriften (siehe Punkt 11).

- 9.2.2 Bei Verletzungen, Beinahe-Unfällen sowie Arbeitsunfällen jeglicher Art und Wegeunfällen, Abweichungen - auch mit geringem tatsächlichen Risikopotential - vom normalen Arbeitsablauf ist unverzüglich der verantwortliche Betriebsleiter bzw. die zuständige verantwortliche Person der Neptune Energy Deutschland GmbH durch eine genaue Schilderung des Tatbestandes zu informieren.

Durchzuführende Unfalluntersuchungen des Auftragnehmers sind der Neptune Energy Deutschland GmbH anzukündigen, angefertigte Protokolle in Kopie oder Durchschrift auszuhändigen.

- 9.2.3 Unabhängig von der sofortigen Ereignismeldung sind alle Unfälle, auch Wegeunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, dem verantwortlichen Betriebsleiter bzw. der zuständigen verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH spätestens nach 3 Werktagen u. a. zur Information und Statistik in Form einer Unfallanzeige anzuzeigen. Die unfallbedingte Ausfallzeit sowie die Dauer von Schonarbeit in Kalendertagen ist der Neptune Energy Deutschland GmbH, SQ schriftlich mitzuteilen.

Der zuständigen Bergbehörde ist die Unfallanzeige durch den Auftragnehmer ebenfalls zuzustellen.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH behält sich vor, eigene Unfalluntersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

9.3 ERFASSUNG DER ARBEITSZEIT VON AUFTRAGNEHMERN

- 9.3.1 Für statistische Unfall- und Ereignisauswertungen haben alle Auftragnehmer bis zum Fünften des Folgemonats die durch ihre Beschäftigten im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH in Summe geleistete monatliche Arbeitszeit in Stunden an die zuständige Abteilung bzw. den Betrieb zu melden. (siehe Anlage 2)

- 9.3.2 Auftragnehmer, die Unterauftragnehmer binden, haben diese Stunden ebenfalls zu erfassen und zu melden. Ausnahmen können in Absprache mit Neptune Energy Deutschland GmbH bei solchen Unterauftragnehmern gemacht werden, die auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit der Neptune Energy Deutschland GmbH auch direkt als Auftragnehmer für Neptune Energy Deutschland GmbH tätig sind.

Hiervon abweichende Regelungen können zwischen Auftragnehmer und dem zuständigen Abteilungs-/Betriebsleiter vereinbart werden.

10. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

10.1 EXPLOSIONSBEREICHE, LAGEPLAN

Die Neptune Energy Deutschland GmbH stellt dem Auftragnehmer einen Ex-Zonenplan bzw. einen Feuerwehrplan mit Ex-Zonen zur Unterweisung seiner Beschäftigten für die Dauer des Bauvorhabens zur Verfügung oder legt diese zur allgemeinen Einsicht aus.

Inhalt der Unterweisung hat u. a. die WEG- Beispielsammlung für die Festlegung von explosionsgefährdeten Bereichen, z. B. Rohrleitungen, Bohr- und Aufwältigungsbetrieb, Behälter für Erdöl und andere Flüssigkeiten, mit der Bedeutung der Zonen 0, 1, und 2 und der aktuelle Ex-Zonenplan zu sein.

10.2 BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN UND GASE

Den Beschäftigten des Auftragnehmers sind die Gefahrpotentiale der brennbaren Flüssigkeiten insbesondere bei deren Vermischungen sowie die Ausbreitung von Gasen und deren Zündgefahren zu erläutern.

Große Bedeutung kommt dabei der Entstehung, Sammlung und Fortleitung explosionsfähiger Gemische zu.

10.3 ZÜNDQUELLEN

Zündquellen können u.a. sein:

- Rauchen
- offenes Feuer
- funkenbildende Werkzeuge
- nicht explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel
- elektrostatische Aufladung
- Blitz / Gewitter
- heiße Oberflächen
- chemische Reaktionen
- kathodische Schutzanlagen inkl. der kathodisch geschützten Rohrleitungen usw.

Gegen elektrostatische Aufladungen sind Maßnahmen zu treffen wie:

- Verwendung leitfähiger Materialien
- Potentialausgleich bzw. Erdung aller Betriebs- und Hilfsmittel

Im Einzelnen sind diese Maßnahmen mit dem Betriebsleiter bzw. der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH festzulegen (siehe auch BGR 132).

10.4 VORHALTUNG VON WERKZEUGEN UND GEFAHRSTOFFEN

Zur Verringerung der Zündquellen sind funkenarme Werkzeuge, druckluftbetriebene Bohrmaschinen, Kaltsägen, handbetriebene Rollenschneider/Sägen, dauerelastische Isolierstoffe usw. vom Auftragnehmer vorzuhalten.

Die Gefahrstoffverordnung ist bei Verwendung und Lagerung von Betriebs- bzw. Gefahrstoffen einzuhalten, entsprechende Betriebsanweisungen sind mitzuführen. Die Menge ist auf den Vorrat zu begrenzen, der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten erforderlich ist (Gefahrenminimierung). Ein Gefahrstoffverzeichnis ist vorzuhalten. Es sind nur die Gefahrstoffe mitzuführen, die für die Arbeitsaufgabe benötigt werden.

Bei der Tätigkeit mit Stoffen, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist größte Sorgfalt geboten (umfüllen, lagern, mischen, transportieren, in Verkehr bringen etc.).

10.5 KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Rohrleitungen wie auch Anlagenteile aus metallischen Werkstoffen werden gegen Korrosion kathodisch geschützt. Befinden sie sich in den Ex-Schutzzonen 0 bzw. 1, so sind sie bei Tätigkeiten als mögliche Zündgefahr durch Elektrofachkräfte der Neptune Energy Deutschland GmbH allpolig abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Vor der Trennung der Rohrleitung ist immer ein Potenzialausgleich vorzusehen. Im Einzelnen ist die AfK-Empfehlung Nr. 5 zu beachten.

Besonders wird auf die BGR 500 Kapitel 2.33, „Anlagen für den Umgang mit Gasen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ verwiesen.

10.6 VORHALTUNG UND PRÜFUNG VON LÖSCHEINRICHTUNGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im angemessenen Umfang entsprechend Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeiten (z.B. Feuerarbeiten) Feuerlöschmittel (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) bestimmungsgemäß für den erforderlichen Einsatzzweck zu stellen und mitzuführen. Löschgeräte sind mindestens 2-jährlich zu prüfen.

10.7 AUSBILDUNG DER BESCHÄFTIGTEN

Unter Bezug auf die Bergverordnungen und sonstige einschlägigen Vorschriften ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten im betrieblichen und baulichen Brandschutz, sowie in der Handhabung von Handfeuerlöschern auszubilden. Unterweisungen und praktische Übungen haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

10.8 VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Falle eines Brandes hat der Auftragnehmer sofort die Feuerwehr und entsprechend des Alarmierungsplanes der Neptune Energy Deutschland GmbH zu alarmieren. Mit der Brandbekämpfung ist sofort zu beginnen. Alle Beschäftigten, die nicht zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, haben umgehend unaufgefordert den gefährdeten Bereich zu verlassen und sich an der gekennzeichneten Sammelstelle bzw. am Eingang der Anlage einzufinden (auf ungefährdetem Gelände) zur Verfügung der Einsatzleitung zu halten. Straßen und Bedienwege sind freizuhalten.

Den Anforderungen des Einsatzleiters bzw. der verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH ist Folge zu leisten.

11. GAS- UND ATEMSCHUTZ

11.1 Vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Neptune Energy Deutschland GmbH, in dem eine Gefährdung der Beschäftigten durch Erdgas oder schwefelwasserstoffhaltige Gase besteht, sind die Beschäftigten des Auftragnehmers gemäß der örtlich gültigen Tiefbohrverordnung bzw. einschlägiger Vorschriften zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind spätestens halbjährlich zu wiederholen.

Beschäftigten mit Bärten (ausgenommen sauber gestutzte Oberlippenbärte, die an den Mundwinkeln enden) wird der Aufenthalt in Betrieben mit schwefelwasserstoffhaltigen Gasen untersagt (siehe auch WEG- Merkblatt „Schwefelwasserstoff“).

11.2 Insgesamt gelten für den Gasschutz besondere Vorschriften. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Gasschutzes für die Beschäftigten des Auftragnehmers sind zwischen den verantwortlichen Personen des Auftragnehmers und dem Betriebsleiter bzw. Gasschutzbeauftragten der Neptune Energy Deutschland GmbH abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

11.3 Der Auftragnehmer hat für den industriellen Atemschutz seiner Beschäftigten eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Es sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die BGR 190 einzuhalten.

12. UMWELTSCHUTZ

12.1 Die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Regelungen zum Schutz der Umwelt sind bei allen Tätigkeiten einzuhalten. Als Schutzgüter gelten Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft, Flora, Fauna sowie die ungestörte Funktion der ökologischen Systems.

12.2 Für Gefahrguttransporte gilt: Der Transport gefährlicher Güter hat unter strikter Beachtung sämtlicher aktuellen einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu erfolgen.

Die Bauart, der technische Zustand, die Ausrüstung der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie der Ausbildungsstand der Fahrzeugführer müssen dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung entsprechen.

Besondere Vorfälle im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten, die zu einer Gefährdung oder Schädigung der Umwelt führen können, sind der für den Transport zuständigen verantwortlichen Person der Neptune Energy Deutschland GmbH unmittelbar mitzuteilen.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Schadensbegrenzung sind umgehend einzuleiten. Die Beseitigung eventuell eingetretener Schäden erfolgt unverzüglich unter Federführung von Neptune Energy Deutschland GmbH, gegebenenfalls unter Einbeziehung und Mitwirkung der zuständigen Behörden.

12.3 Beim Austreten von Gefahrstoffen nach Unfällen oder dem Versagen technischer Systeme sind zur Schadensbegrenzung sofort geeignete Schutzmaßnahmen für die Umwelt durchzuführen, sowie eine detaillierte Meldung an die Neptune Energy Deutschland GmbH zu übermitteln.

12.4 Die Abfallentsorgung hat unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen auf den behördlich genehmigten Entsorgungswegen zu erfolgen. Die Entsorgung/Verwertung erfolgt durch einen Entsorgungsfachbetrieb.

Abfälle sind von den Auftragnehmern selbstständig zu entsorgen. In der Neptune Energy Deutschland GmbH wurden gesonderte Festlegungen und Regelungen zur Entsorgung von gefährlichem Abfall getroffen. Ansprechpartner für die gesetzeskonforme Abwicklung der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der zuständige Abfallbeauftragte der Neptune Energy Deutschland GmbH.

- 12.5 Arbeiten in den betriebseigenen Deponien von Neptune Energy Deutschland GmbH haben mit größter Sorgfalt so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der Deponiewälle, die Abdichtung der Becken sowie die generelle Sicherheit der Anlagen in keiner Weise gefährdet oder beschädigt werden.

Bei eingetretener Beschädigung der Anlagen oder dem Verdacht darauf ist der zuständige Betriebsleiter der Neptune Energy Deutschland GmbH direkt zu informieren.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Beseitigung des eingetretenen Schadens werden unter Federführung des verantwortlichen Betriebsleiters gegebenenfalls unter Einschaltung der zuständigen Behörden durchgeführt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Sicherheitsregeln und Bestimmungen für Kontraktoren im Arbeitsbereich der Neptune Energy Deutschland GMBH mit Stand Juli 2003 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Änderungsdienst dieser Regelung obliegt der Abteilung Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Qualitätsmanagement (SQ).

14. HSE-ANSPRECHPARTNER DER NEPTUNE ENERGY DEUTSCHLAND GMBH

Abteilung Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Qualitätsmanagement (SQ)

Herr Peter Hartmann

Tel.: 0591-612 307

Fax.: 0591-612-7590

Mobil: 0170-3 42 36 41

E-Mail: p.hartmann@neptuneenergy.de

15. ANLAGEN

Anlage 1: 2 Seiten, Merkblatt für Auftragnehmer und Bestätigung des Erhalts der „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen“ (Verteiler: 1x auftraggebender Betrieb/ Abteilung, 1x SQ, 1x Auftragnehmer).

Anlage 2: Fax für Auftragnehmer, zur Meldung der monatlich geleisteten Arbeiten innerhalb des Verantwortungsbereichs der Neptune Energy Deutschland GmbH (siehe Punkt 8.3).

Die Zusendung der Anlage 2 kann per Fax oder auch per E-Mail erfolgen.

Anlage 3: Erklärung der verantwortlichen Person des Auftragnehmers
(Verteiler: 1x auftraggebender Betrieb/Abteilung, 1x Auftragnehmer).

Anlage 4: Arbeitserlaubnis: Befahrungsgenehmigung, Arbeitsgenehmigung, Genehmigung für Schweiß-, Schneid- und Feuerarbeiten.

Anlage 5: Interne Vorfall-/Unfallkurzmeldung

Anlage 6: Lebensrettende Regeln der Neptune Energy